

# **Satzung des Fördervereins Inselbad Nürtingen-Zizishausen e.V.**

## **I. Name, Sitz, Zweck §1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Inselbad Nürtingen-Zizishausen" mit Sitz in Nürtingen und soll in das Vereinsregister Nürtingen eingetragen werden.

### **§2 Zweck**

Der Verein hat den Zweck, insbesondere das städtische Hallenbad "Inselbad Nürtingen-Zizishausen" ideell zu fördern, sowie im Zusammenwirken mit der Stadtverwaltung Nürtingen und den Stadtwerken Nürtingen personell und materiell zu unterstützen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 genannten Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft, Beiträge § 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern: Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Paare einschließlich Kindern unter 18 Jahren.
  - b) außerordentlichen Mitgliedern: Jugendliche unter 18 Jahren; deren Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern.
  - c) kooperierende Mitglieder: juristische Personen, Personengesellschaften oder Vereine
  - d) Ehrenmitgliedern, die durch den Vorstand ernannt werden
- 2) Bei Mitgliedern gemäß § 4 1 a) - c) ist der Beitritt schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme gemäß § 4 Abs. 2). Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### **§5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden kann,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, über den der Vorstand mehrheitlich entscheidet. Der Ausschluss ist zulässig, wenn der Mitgliedsbeitrag oder sonstige, dem Verein gegenüber bestehende Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt wird, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins schuldhaft oder grob fahrlässig zuwiderhandelt (vereinsschädigendes Verhalten) oder wenn ein sonstiger gewichtiger Grund für den Ausschluss vorliegen.
- d) Ein ausscheidendes Mitglied verliert jeden Anspruch dem Verein gegenüber. Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Zeit der Mitgliedschaft herrühren, bleiben bestehen.

### **§ 6 Beitrag**

- 1) Es werden Beiträge erhoben und im Bedarfsfall Sonderbeiträge. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 2) Zur Zahlung des Jahresbeitrages sind verpflichtet:
  - a) alle, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 a) und c) sind bzw. dementsprechend Beitretende, deren Beitrittserklärung spätestens bis zum 30. September eines Geschäftsjahres angenommen worden ist. Bei einer späteren Aufnahme wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.
  - b) In besonderen Härtefällen (z.B. Ausbildung, Wehrdienst, Ersatzdienst usw.) ist die Ermäßigung oder ein zeitweiser Erlass des Betrages möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.
  - c) Der Mitgliedsbeitrag ist nach Beitritt des Mitglieds innerhalb von vier Wochen, sodann im 1. Quartal eines Kalenderjahres fällig.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **III. Gliederung der Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **IV. Die Mitgliederversammlung**

##### **§7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand, so oft es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich innerhalb der ersten 4 Monate eines Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung) oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und Grundes, einzuberufen.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und dem Ort der Versammlung. Zwischen Absendetag der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 21 Kalendertage liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- 3) Die Einladung ist mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in der NÜRTINGER ZEITUNG bzw. im Gemeindeblatt von Zizishausen zu veröffentlichen. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung anzugeben.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist durch ordnungsgemäße Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Der (die) 1. Vorsitzende(r) leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen (deren) Verhinderung, der(die) 2. Vorsitzende.

##### **§ 8 Teilnahme und Stimmrecht**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- 2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt, bei den in § 4 Abs. 1 c) genannten Mitgliedern jedoch höchstens zwei Vertreter pro kooperierendes Mitglied.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Jedes kooperierende Mitglied hat nur eine (gemeinsame) Stimme.
- 4) Der Leiter der Versammlung kann auch Gäste zulassen, die nicht stimmberechtigt sind.

##### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung**

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b) Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
  - c) Berufung von zwei Kassenprüfer(innen)

Sie beschließt über:

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.

- f) Rechtzeitig, 10 Tage vor der geplanten Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Tagesordnung zugegangenen Anträge. Dies gilt jedoch nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, es sei denn, daß diese Satzungsänderung schon in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist.
  - g) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
  - h) sonstige, ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
  - i) Entscheidungen über Einsprüche abgelehnter Aufnahmeanträge bzw. Ausschlüsse.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der)Leiter(in) der Mitgliederversammlung, die dann als doppelte Stimme gezählt wird.
- 4) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn es von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

## **§10 Vorstand**

- 1) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem (der) 1. Vorsitzenden, dem (der) 2. Vorsitzenden, einem(r) Kassierer(in), einem(r) Schriftführer(in) und bis zu drei Beisitzern (Beisitzerinnen).
- 3) Die Vereinsgeschäfte werden von dem (der) 1. und 2. Vorsitzenden, dem (der) Schriftführer(in) sowie dem(der) Kassierer(in) geführt.
- 4) Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.
- 5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.
- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
  - Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des(r) 1. Vorsitzenden, in dessen (deren) Abwesenheit die Stimme des (der) 2. Vorsitzenden, die dann als doppelte Stimme gezählt wird. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
  - 8) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.
  - 9) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  - 10) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der (die) 1. Vorsitzende und der (die) 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der(die) 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des (der) 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
  - 11) Der (die) 1. Vorsitzende, bei dessen (deren) Verhinderung der (die) 2. Vorsitzende, ruft die Vorstandssitzung schriftlich ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muß der Vorstand einberufen werden.
  - 12) Die Einladung zur Vorstandssitzung muß spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich eingegangen sein.
  - 13) Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat und Ausschüsse berufen.
  - 14) Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Satzungsänderungen aufgrund von Einwendungen des Vereinsregisters oder des Finanzamtes ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung, vorzubehmen.

### **§ 11 Formvorschriften**

- 1) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom (von der) Schriftführer(in) und dem (der) Leiter(in) der Sitzung gemeinsam zu unterzeichnen.
- 2) Die Jahresabrechnung nebst Belegen ist den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

### **§12 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

- 3) Das nach der Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auf die Stadt Nürtingen zu übertragen, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung sportlicher Ziele im Stadtteil Zizishausen zu verwenden.

### §13 Inkrafttretung

Die Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Nürtingen, den 7.5.1996

Name	Unterschrift
1) <u>Dr. Herold Pland</u>	<u>A. H.</u>
2) <u>Sabine Scheller</u>	<u>S. Scheller</u>
3) <u>Harald Faust</u>	<u>H. Faust</u>
4) <u>MICHAEL WELLER</u>	<u>Michael Weller</u>
5) <u>Dr. Maag Gerhard</u>	<u>G. Maag</u>
6) <u>Dr. Schmidt-Graber Gerlinde</u>	<u>G. Schmidt-Graber</u>
7) <u>Preuß Siegfried</u>	<u>Siegfried Preuß</u>